



Brüssel, den 6. September 2022
(OR. en)

11460/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0190(NLE)**

**TRANS 504
MAR 147**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11022/22
Nr. Komm.dok.:	10511/22 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt im Hinblick auf die Annahme der überarbeiteten Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein zu vertreten ist – Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Juni 2022 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union im Hinblick auf die Verabschiedung einer Entschließung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zum Entwurf der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein („RheinSchPersV“). Die RheinSchPersV wird derzeit überarbeitet, um der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ Rechnung zu tragen.
3. Die ZKR ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Zu den Vertragsstaaten der ZKR gehören vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande) und die Schweiz. Die Union ist keine Vertragspartei der ZKR.

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

4. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 5. und 11. Juli 2022 geprüft und geändert, um den Bemerkungen der Delegationen Rechnung zu tragen.
5. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag geäußert und mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Rates abgeben wolle.
6. Nachdem auf Gruppenebene Einvernehmen erzielt worden war, haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.

III. FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dokument ST 11265/22) zu prüfen und zu billigen und dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.
